

Gerichtsentscheidungen über elektronische Signaturen – Deutsches Recht

Einführung

Im deutschen Zivilrecht gibt es vergleichsweise wenige Bestimmungen, nach denen zur Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge – zum Beispiel der Wirksamkeit eines Vertrags – eine Unterschrift erforderlich ist. In der Geschäftspraxis ist die Unterschrift jedoch eine bewährte Methode zum Nachweis von Geschäftsabschlüssen. Eine Unterschrift hat Beweiskraft und gilt als umsichtige Praxis, auch wenn bei vielen Geschäftsabschlüssen eine Unterschrift gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

In vielen Situationen, in denen ein Dokument oder ein Vertrag traditionell handschriftlich (durch eigenhändige Unterschrift) unterzeichnet wird, kann eine solche Unterschrift durch eine elektronische Signatur ersetzt werden. Genauer gesagt kann eine elektronische Signatur immer dann verwendet werden, wenn das Gesetz weder die Schriftform verlangt, noch die elektronische Form ausdrücklich ausschließt. Im Gegensatz zu einer gescannten handschriftlichen Unterschrift, die leicht kopiert werden kann, erzeugt eine elektronische Signaturplattform wie DocuSign eSignature einen digitalen Prüfpfad, der den Nachweis des Unterzeichnungsvorgangs und der Transaktion erleichtert.

Im Wesentlichen gilt nach deutschem Recht Folgendes:

- **Rechtsgeschäfte** können im Allgemeinen auch mündlich abgeschlossen werden, soweit keine anderen Anforderungen bestehen. Aus Beweisgründen, insbesondere im geschäftlichen Kontext, ist ein schriftlicher Abschluss von Verträgen jedoch zu empfehlen. Ein Vertragsabschluss kann mit jedem Mittel, auch in elektronischer Form (§ 126b BGB), erfolgen, solange das deutsche Recht:
 - nicht die Schriftform verlangt (zu deren Erfüllung eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich wäre, § 126a BGB), und
 - die elektronische Form nicht verbietet.
- **Elektronischer Text** hat grundsätzlich den gleichen Beweiswert wie ein auf Papier geschriebener Text, sofern:
 - die Person, von der der Text stammt, identifiziert werden kann; und
 - das Dokument in einer Weise erstellt und gespeichert wird, die seine materielle Integrität gewährleistet (z.B. durch eine Manipulationssicherung).

Auch ein elektronisches Dokument, das die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, kann einen gewissen Beweiswert haben, wenn andere Beweise zum Nachweis des Inhalts des Dokuments zur Verfügung stehen.

Die elektronische Signatur hat im Wesentlichen zwei Formen: Eine einfache elektronische Signatur oder eine digitale Signatur, bei der ein mit der Identität des Unterzeichners verknüpfted digitales Zertifikat in die elektronische Signatur eingebettet ist. In den meisten Fällen ist eine einfache elektronische Signatur nach der Branchenpraxis ausreichend. In regulierten Industrien, bei Vereinbarungen mit staatlichen Stellen oder wenn der Wunsch der Unterzeichner besteht, einer elektronischen Signatur eine erhöhte Identität beizufügen, kann eine digitale Signatur verwendet werden. Sollte ein Unterzeichner ausdrücklich eine digitale Signatur mit einer widerlegbaren Vermutung der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Identität des Unterzeichners wünschen, kann der Unterzeichner eine bestimmte Art der digitalen Signatur verwenden, die den Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur (QES) der Electronic Identification, Authentication and Trust Services (eIDAS) entspricht (§ 371a Abs. 1 ZPO).

Praktische Konsequenzen. Die Tatsache, dass die meisten Verträge mit einer elektronischen Signatur wirksam abgeschlossen werden können, bestätigt den Nutzen einer elektronischen Signaturplattform wie DocuSign eSignature. Viele geschäftliche Vertragsbeziehungen und E-Commerce-Transaktionen werden in der Praxis bereits auf der Grundlage einer einfachen elektronischen Signatur ausgeführt. Das deutsche Recht verlangt im Geschäftsverkehr selten eine eIDAS-konforme fortgeschrittene digitale Signatur (AES) (bei der keine Identitätsvermutung des Unterzeichners besteht) oder eine qualifizierte digitale Signatur (QES) (bei der eine Identitätsvermutung des Unterzeichners besteht), auch wenn eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) einen höheren Beweiswert hat.

Unterstützung für Elektronische Signaturen in Deutschland

Die Sachlage ist einfach: Das deutsche Recht erkennt elektronische Unterschriften im Allgemeinen als Mittel zur Abgabe einer Willenserklärung an. Als Ausdruck einer Willenserklärung muss eine elektronische Unterschrift in der Regel nicht technisch anspruchsvoll sein. Ein am Ende einer E-Mail formlos getippter Name kann ebenso als Unterschrift dienen wie eine eingescannte manuelle Unterschrift. Häufig wird jedoch ein höherer Grad an Beweiskraft gewünscht, was zur Verwendung einer elektronischen Signatur führt.

Die Parteien erstellen und unterzeichnen in der Regel ein schriftliches Dokument, um zu beweisen, dass ein Vertrag zwischen ihnen geschlossen wurde. Sofern keine weiteren Formvorschriften zu beachten sind, erleichtert hier eine elektronische Signatur, die über eine Software-Plattform, wie z.B. DocuSign eSignature, zur Verfügung gestellt wird, den Nachweis, dass die Parteien ihr Einverständnis zu den vertraglich festgelegten Pflichten und der vereinbarten Art und Weise ihrer Erfüllung erklärt haben.

Gerichtsentscheidungen zu elektronischen Transaktionen und Unterschriften – einige Beispiele aus Deutschland

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13. Mai 2015 – III R 26/14

E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur als Ersatz für papiergebundene, schriftliche Einsprüche geeignet.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Einspruch per einfacher E-Mail, d.h. ohne qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden kann, wenn die Finanzbehörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte die Familienkasse eine zugunsten der Klägerin vorgenommene Kindergeldberechnung rückgängig gemacht und in der Mitteilung die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Der Kläger legte gegen diesen Bescheid per einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse mangels einer qualifizierten elektronischen Signatur als ungültig erachtete. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass ein Einspruch per einfacher E-Mail in diesem Fall ausreichend sei.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Entscheidung vom 27. Juli 2005 – 1 U 515/04

Ein Fax mit nur einer Unterschrift kann bereits eine Annahmeerklärung darstellen, wenn alle wesentlichen Elemente der Vereinbarung, wie Kaufpreis, Kaufgegenstand und Parteien, festgelegt sind.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts schlossen der Kläger und die Beklagte einen verbindlichen Werkvertrag durch ein Fax, das die letzte Seite des Angebots des Klägers für ein bestimmtes Bauvorhaben enthielt, mit dem Firmenstempel der Beklagten und den Initialen des Geschäftsführers der Beklagten versehen war und dem Kläger zugeschickt wurde.

Das Gericht führte aus, dass für Identifikationszwecke ein individuelles Zeichen, das die Identität des Unterzeichners hinreichend kennzeichnet, das eindeutig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Darstellung eines Namens darstellt, erforderlich und auch ausreichend ist (vgl. auch BGH, Entscheidung vom 22. Oktober 1993 – V ZR 112/92).

**Amtsgericht Bonn, Urteil
vom 25. Oktober 2001 –
3 C 193/01**

Der Nachweis einer Vereinbarung zur Zahlung von Maklerlohn kann nicht durch die Vorlage von E-Mail-Ausdrucken erbracht werden, aus denen sich die Zusage ergeben soll.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Bonn haben E-Mail-Ausdrucke allein keine Beweiskraft. Es ist allgemein bekannt, dass E-Mail-Dateien manipuliert werden können. Selbst wenn die Beklagte die entsprechenden E-Mails versandt hätte (was die Beklagte bestritten hat), ist es möglich, dass Dritte einzelne Wörter oder einzelne Sätze dieser E-Mails verändert haben.

**Bundesgerichtshof,
Entscheidung vom 8. Mai 2019
– XII ZB 8/19**

Eine im Original unterzeichnete Beschwerdebegründungsschrift, die eingescannt und im Anhang einer elektronischen Nachricht als PDF-Datei übermittelt wird, ist erst dann in schriftlicher Form bei Gericht eingereicht, sobald bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, ein Ausdruck der PDF-Datei vorliegt, der den vollständigen Schriftsatz enthält.

Eine E-Mail mit einem eingescannten Schriftsatz erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein elektronisches Dokument nach § 130a ZPO.

Dokumente in Rechtsstreitigkeiten können nur unter Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen (QES) oder anderer sicherer Übermittlungswege (§ 130a Abs. 2 bis 4 ZPO) fristgerecht elektronisch an die auf der Website des Oberlandesgerichts angegebene Adresse übermittelt werden. Der Kläger erfüllte diese Voraussetzungen nicht, da er innerhalb der Frist lediglich eine E-Mail mit einer eingescannten Beschwerdebegründung als Anhang versandte.

**Oberlandesgericht
Braunschweig, Entscheidung
vom 8. April 2019 –
11 U 146/18**

Wird eine Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur versandt, so muss die unter dem Dokument angegebene einfache Signatur nach § 130a Abs. 3 ZPO mit dem Absender des Dokuments übereinstimmen.

In diesem Fall wurde eine Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach eines Anwalts der Anwaltskanzlei eingereicht, die den Berufungskläger vertritt. Dieser Anwalt war in der Berufungsschrift auch als Absender angegeben. Das Dokument wurde jedoch von einem anderen Anwalt unterzeichnet. Darüber hinaus war das Dokument mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur eines Anwalts versehen worden.

Das Oberlandesgericht Braunschweig wies die Berufung als unzulässig zurück, da seiner Ansicht nach keine wirksame Einlegung einer Berufung vorlag. Wird eine Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur (QES) versandt, so muss nach § 130a Abs. 3 ZPO die einfache Signatur unter dem Brief mit dem Absender des Dokuments übereinstimmen. Die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur genügte nicht den Anforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO.

Vergleich: Informelle elektronische Unterschrift im Vergleich zu einer elektronischen Signaturplattform

Obwohl auch eine informelle elektronische Unterschrift grundsätzlich als Nachweis einer Willenserklärung dienen kann, birgt sie doch Risiken.

Es kann – gegebenenfalls lange im Nachhinein – erforderlich werden, in Bezug auf ein bestimmtes unterschriebenes Dokument die Einhaltung bestimmter Prozesse oder den Inhalt des Dokuments nachzuweisen. Entsprechende Nachweise werden unter Umständen vor Gericht oder auch in anderen Situationen – etwa für eine Due-Diligence-Prüfung oder eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer – benötigt.

Informelle elektronische Unterschriften führen oft zu Unsicherheit:

- Es kann unklar sein, ob ein in das Dokument eingefügter Name überhaupt als Unterschrift gedacht war.
- Eine informelle elektronische Unterschrift oder eine gescannte handschriftliche Unterschrift kann leicht kopiert werden.
- Es kann schwierig sein, die Verbindung zwischen der Einverständniserklärung und dem Inhalt des Dokuments herzustellen (wer hat wozu sein Einverständnis erklärt?).
- Ein leicht zu änderndes elektronisches Dokument, das mit einer informellen elektronischen Unterschrift signiert wird, wird gegebenenfalls als weniger verbindlich angesehen als eine papierbasierte, traditionelle handschriftliche Unterschrift.
- Es kann unklar sein, ob eine erforderliche Form eingehalten wurde.

Die Verwendung einer genuinen elektronischen Signatur über eine Software-Plattform, wie z.B. DocuSign eSignature (im Gegensatz zu einer gescannten Kopie einer handschriftlichen Unterschrift) macht „Remote“-Vertragsabschlüsse sicherer, da die Wirksamkeit von Verträgen schwieriger bestritten werden kann. DocuSign eSignature bietet eine strukturierte, prüfbare Umgebung und einen schrittweisen Prozess für das elektronische Signieren von Dokumenten.

Dokumentenintegrität. Eine informelle elektronische Unterschrift kann zu Streitigkeiten über den Inhalt des Dokuments führen und darüber, ob das Dokument möglicherweise nachträglich verändert wurde. Die sichere Speicherung (z.B. durch eine Manipulationssicherung) des signierten Dokuments und der zugehörigen Signaturen reduziert dieses Risiko.

Identität des Unterzeichners. Was, wenn der Unterzeichner später bestreitet, das Dokument unterzeichnet zu haben? Können wir beweisen, dass er es unterzeichnet hat? Viele Unternehmen möchten die Flexibilität haben, einen Grad der Identitätssicherung zu wählen, der die Art des Dokuments sowie den Wert und die Bedeutung der Transaktion widerspiegelt.

Insgesamt steht es einem Unternehmen im geschäftlichen Kontext normalerweise offen, diejenige Art der elektronischen Signatur zu wählen, die es für die Transaktion für geeignet hält. Hochentwickelte, kryptographische digitale Signaturen bieten den höchsten Grad an Sicherheit für die Integrität der Dokumente und die Identität des Unterzeichners. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Unternehmen in Bezug auf die meisten Transaktionen pragmatisch davon ausgehen, dass ein derart erhöhtes technologisches Sicherheitsniveau einer digitalen Signatur nicht erforderlich ist, sondern dass eine einfache elektronische Signatur angemessen ist.

In Fällen, in denen keine andere Form erforderlich ist, kann durch die elektronische Signatur eines Vertrags nachgewiesen werden, dass die Parteien ihr Einverständnis zu den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und zur Art und Weise ihrer Erfüllung erklärt haben.

Formanforderungen

Unabhängig von Fragen der Beweisführung sieht das deutsche Recht für bestimmte Fälle weitere Formanforderungen vor.

Sofern das Gesetz die handschriftliche Unterzeichnung eines Dokuments (auf Papier) verlangt, kann nur eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) diese handschriftliche Unterzeichnung ersetzen (§ 126a BGB).

Das Gesetz schließt in manchen Fällen die Möglichkeit aus, die Schriftform (d.h. die Unterschrift auf Papier) durch eine elektronische Signatur zu ersetzen, z.B. § 781 Satz 2 BGB (Schuldanerkenntnis) oder § 780 Satz 2 BGB (abstraktes Schuldversprechen).

Eine beschränkte Anzahl von Verträgen und Erklärungen kann nicht durch bloße Schriftform abgeschlossen bzw. abgegeben werden, sondern bedarf der notariellen Beurkundung (z.B. die Übertragung von Grundstücken oder Anteilen einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)), oder der physischen Anwesenheit der Vertragsschließenden.

Die steigende Notwendigkeit des „Remote Working“ hat allerdings dazu geführt, dass solche Formvorschriften zunehmend an die heutigen Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst werden müssen, in der sich Interaktion zunehmend virtuell abspielt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen zwischen Personen, die sich nicht physisch am selben Ort befinden. Daher könnten die entsprechenden Verfahren absehbar weiter gefasst werden und zur Entwicklung von elektronischen Signaturtechniken zur notariellen Fernbeglaubigung führen.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Whitepaper dienen nur der allgemeinen Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie beschränken sich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetzgebung zur elektronischen Signatur unterliegt raschem Wandel. Daher kann DocuSign nicht gewährleisten, dass alle Informationen in diesem Whitepaper aktuell oder korrekt sind. Sollten Sie spezielle rechtliche Fragen zu Informationen in diesem Whitepaper haben, sollten Sie sich an einen entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt wenden.

Über DocuSign

DocuSign unterstützt Unternehmen bei der Verknüpfung und Automatisierung aller Prozesse zur Vorbereitung, Unterzeichnung, Umsetzung und Verwaltung von Vereinbarungen und Verträgen. Als Teil der DocuSign Agreement Cloud bietet DocuSign die e-Signatur an – nicht weniger, als die weltweit führende Methode, um auf praktisch jedem Gerät, an jedem Ort und zu jeder Zeit digital unterzeichnen zu können. Heute nutzen mehr als 500.000 Kunden und Hunderte Millionen Anwender in über 180 Ländern DocuSign, um ihre vertraglichen Abstimmungsprozesse zu vereinfachen.

DocuSign Germany GmbH

Neue Rothofstr. 13-19
60313 Frankfurt
Deutschland

docusign.de

Mehr Informationen unter:

+49 800 186 08 56